

Präambel

Der Bund der Kunsthandwerker Baden-Württemberg e.V. entstand im Jahre 1974 auf Grund eines Zusammenschlusses des Badischen Kunstgewerbevereins e.V., Karlsruhe, mit dem Bund der Kunsthandwerker e.V., Stuttgart.

Die Satzung des Bundes der Kunsthandwerker Baden-Württemberg e.V. vom 10.04.1999 wurde durch den Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.01.2007 in Stuttgart geändert.

Satzung des BdK Bund der Kunsthandwerker Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Bund der Kunsthandwerker Baden-Württemberg e.V. und wird nachstehend kurz BdK genannt. Sitz des Vereins ist Stuttgart. Der Verein ist in das Vereinsregister Stuttgart (VR 130) eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung und Pflege des Kunsthandwerks in Baden-Württemberg sowie durch Unterstützung der Bestrebungen, der Allgemeinheit das Kunsthandwerk bekannt und zugänglich zu machen. Dies soll u. a. verwirklicht werden durch:

- Kulturelle Veranstaltungen über Themen des Kunsthandwerks.
- Ausstellungen und Sonderschauen vorbildlicher Erzeugnisse des Kunsthandwerks im In- und Ausland.
- Weiterbildungsveranstaltungen in Kunstwissenschaft und Kunsthandwerk.
- Pflege der Tradition des Kunsthandwerks und Dokumentation seiner Entwicklung.
- Beteiligung an Maßnahmen anderer Einrichtungen, soweit sie der Zielrichtung der Förderung des Kunsthandwerks dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem BdK können ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder angehören. Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden.

Ordentliche Mitglieder können nur ausübende Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker werden, deren Arbeit dem Qualitätsanspruch des Vereins entspricht. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt auf dessen Antrag durch den Vorstand und einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Beirat. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet nur auf Antrag des/r Abgelehnten endgültig über Aufnahme oder Ablehnung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Wiederholte Aufnahmeanträge sind zulässig.

Seite 2

Fördernde Mitglieder können sowohl Einzelpersonen, als auch Körperschaften des bürgerlichen, Handels- und öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Der Vorstand kann Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um das Kunsthandwerk und/oder den BdK hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte und sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Beratungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Beiträge zu leisten.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Diese ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig,
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der dem ausgeschlossenen Mitglied mitgeteilt werden muss. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschluss-Entscheidung die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen, die mit einfacher Mehrheit der Erschienenen entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen. Klage ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Kenntnis der Entscheidung der Mitgliederversammlung zulässig. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Verzug mit dem Mitgliedsbeitrag in Höhe eines Jahresbeitrags, wenn auch auf die zweite Aufforderung des Vereins zum Ausgleich des Rückstands eine Tilgung nicht innerhalb eines Monats erfolgt oder mit dem Vorstand eine Stundung vereinbart ist. Ab Versand der zweiten Mahnung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Der Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags bis zum Jahresende des Jahres, in dem der Ausschluss rechtsbeständig wurde.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist am 1. Januar des Beitragsjahres fällig und spätestens nach Erhalt der Beitragsrechnung auszugleichen. Bei Eintritt im Laufe des Jahres wird der anteilige Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr erhoben. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen für eine bestimmte Dauer eine Ermäßigung des Jahresbeitrags gewähren.

Durch Entscheidung des Vorstands können auf Antrag als beitragsfreie Mitglieder geführt werden:

- a) Junghandwerker, die noch in der Fach- oder Hochschulausbildung stehen,
- b) Mitglieder, denen aus wirtschaftlichen Gründen nach langjähriger Vereinszugehörigkeit die Beitragszahlung nicht mehr zugemutet werden kann,
- c) kulturelle Vereinigungen oder Einrichtungen, an deren Mitgliedschaft der BdK interessiert ist,
- d) Ehrenmitglieder.

Die Entscheidung des Vorstands zur Beitragsbefreiung wirkt für die Amtsdauer des Vorstands und ist so lange unanfechtbar. Nach Neuwahlen ist ein neuer Antrag erforderlich, mit Ausnahme der unter b), c) und d) geregelten Tatbestände.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt außer der sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben die

1. Wahl des Vorstands
2. Entgegennahme des Jahresberichts und des Prüfungsberichts über die Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstands
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
5. Beschlussfassung über die von den Mitgliedern oder dem Vorstand satzungsgemäß gestellten Anträge
6. Bestellung von 2 Mitgliedern zur Überprüfung der nächsten Jahresrechnung
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingebracht sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände einen schriftlichen begründeten Antrag stellt. Die Einberufung erfolgt wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/in geleitet. Über die Versammlung und deren Beschlüsse wird von dem/r Schriftführer/in eine Niederschrift geführt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen

Seite 4

stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

In gestalterischen Fragen haben fördernde Mitglieder nur dann Stimmrecht, wenn es ihnen vom Vorstand verliehen wurde. Beitragsfreie Mitglieder haben kein Stimmrecht in Fragen der Mittelverwendung. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn die vorgeschlagene Satzungsänderung sinngemäß in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden ist.

Die Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst und sind dem zuständigen Finanzamt und Registergericht anzuzeigen. Änderungen der in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 7 Vorstand, Vorsitzende, Geschäftsführung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl des Vorstands bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl erfolgen. Diese kann unterbleiben, wenn der Vorstand trotz des Ausscheidens des Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Das Amt des/der Schatzmeisters/in und/oder des/der Schriftführers/in kann mit dem Amt des/r 1. oder 2. Stellvertretenden Vorsitzenden vereinigt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der/die 1. Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden oder in dessen/ deren Auftrag auszuüben.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand entscheidet darüber, ob für die Beschickung von Messen und Ausstellungen, die der BdK durchführt oder an denen er sich beteiligt, eine Jury eingesetzt wird. Der Vorstand kann hierfür den gewählten Beirat oder eine andere Jury einsetzen.

Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in(nen) bestellen. Geschäftsführer/innen werden vom Vorstand berufen und entlassen. Sie können gleichzeitig zum beitragsfrei geführten Mitglied mit Stimmrecht ernannt werden.

Der/die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er/Sie hat Sitz und Stimme in allen Organen des Vereins.

§ 8 Mitgliederbeirat

Der Mitgliederbeirat unterstützt und berät den Vorstand und entscheidet mit ihm über die Aufnahme neuer Mitglieder. Zwei Vorstandsmitglieder müssen an der Aufnahmejury beteiligt sein. Der Beirat besteht aus mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern, die einschließlich zweier Ersatzpersonen von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich.

§ 9 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Auslagen für ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag des Vereins sind in angemessenem Umfang zu ersetzen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Formelle Satzungsänderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt oder vom Registergericht verlangt werden und keine materiell-rechtlichen Veränderungen bedeuten, in den Text der Satzung einzufügen.

Stand 23. März 2020 (basierend auf der Fassung vom 27.01.2007)